

Satzung

über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Steinsberg

vom 11.06.2002

Der Gemeinderat Steinsberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name, Träger

Der Jugendraum, genannt „Jugendtreff Steinsberg“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Steinsberg. Die Räumung des Jugendraumes muss innerhalb eines Tages durch die Nutzungsberechtigten gewährleistet sein. Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde jederzeit – nach vorheriger Absprache – genutzt werden. Die Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch die Jugendlichen kostenfrei durchzuführen. Die nötigen Mittel für die Renovierungsmaßnahmen stellt die Ortsgemeinde zur Verfügung.

§ 2 Zweck

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen

- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern,
- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vielfältige Angebote gemacht werden.

Hierzu zählen:

1. Spielabende
2. Umweltschutzaktionen
3. Geselliges Beisammensein
4. Informationsabende zu aktuelle Themen

Im Laufe eines Jahres sollen jeweils mindestens einmal die unter Punkt 1-4 aufgezählten Aktivitäten (oder andere, vergleichbare) durchgeführt werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 3 Benutzer, Zutrittsrechte

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab Vollendung des 14. und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in der Ortsgemeinde Steinsberg ihren Wohnsitz haben, offen. Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden können im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand und der Beirat.

Den gesetzlichen Vertretern und den Rats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde sowie den Mitgliedern des Beirates ist der Zutritt zu gestatten.

Alle Benutzer werden in einer aushängenden Liste namentlich mit Geburtsdatum festgehalten. Eine Austragung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären bzw. wird bei Erreichung des entsprechenden Alters automatisch vorgenommen.

§ 4 Kosten

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Beitrags wird vom Vorstand in Absprache mit dem Beirat oder dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter festgesetzt.

§ 5 Verwaltung

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwaltet.

§ 6 Organe

Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder an, die ihren Wohnsitz in Steinsberg haben müssen. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte,
- dem stellv. Vorsitzenden,
- zwei Beisitzern.

Dem Beirat, der aus mind. 2 Personen besteht, der von dem Ortsgemeinderat Steinsberg für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannt wird.

§ 7 Aufgaben

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes, unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens, eigenverantwortlich.

§ 8 Wahlverfahren, Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Die 4 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abwahl einzelner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Ersatzmitgliedes möglich. Bei Stellung des Antrages zur Abwahl ist das Ersatzmitglied vorzuschlagen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimme.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ist zum Zweck der Nachwahl eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 9 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden benutzungsberechtigten des Jugendraumes zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ.

Die Vollversammlung tritt mind. einmal im Jahr zusammen.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der Vorsitzende mind. 1 Woche vor dem geplanten Termin in geeigneter Weise (Aushang, Amtsblatt) öffentlich ein. Der Termin ist der Ortsgemeinde mind. eine Woche vorher bekannt zu geben.

Auf Antrag von mind. 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Aufgaben

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.
Die Vollversammlung entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die der Betrieb des Jugendraumes aufwirft.

§ 11 Wahlverfahren

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister oder die Beiratsmitglieder vorgeschlagen werden. Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst

- der/die Vorsitzende
- der/die stellv. Vorsitzende
- die 2 Beisitzer/innen.

Die Vollversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Entfielen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Leitung des Jugendraumes

Die Leitung obliegt den Vorstandsmitgliedern gleichermaßen. Sie üben das Hausrecht aus und sind Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

§ 13
Hausordnung

Die Hausordnung – Anlage – soll sicherstellen, dass Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird. Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Die Hausordnung kann disziplinarische Möglichkeiten zulassen.

§ 14
Schließung

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde Steinsberg geschlossen werden.

Steinsberg, den 11.06.02

(Paul Meckel)
1. Beigeordneter

(Siegel)